

BVEG

Geschäftsordnung

Technische Regelwerke des BVEG

Erstellung, Überarbeitung und Veröffentlichung

Stand: Mai 2018

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e. V.

Inhaltsverzeichnis

.....	1
1. Zielsetzung	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Nomenklatur der Regelwerke	3
3.1. Leitfäden	3
3.2. Empfehlungen	4
3.3. Merkblätter	4
4. Erstellung von Regelwerken	4
4.1. Projektbewilligung und Initiierung	4
4.2. Überprüfung der Entwurfsform von Regelwerken durch den Ausschuss	4
4.3. Beteiligungsverfahren	5
4.3.1. Umfang der Beteiligung	5
4.3.2. Einreichung von Stellungnahmen	5
4.3.3. Bearbeitung von Stellungnahmen	5
4.3.4. Anhörung	6
4.4. Erneutes Beteiligungsverfahren	6
5. Veröffentlichung von Regelwerken	6
6. Inkrafttreten/Gültigkeit von Regelwerken	6
7. Überarbeitung von Regelwerken	6

1. Zielsetzung

Der Zweck des BVEG¹ ist u.a. die Erarbeitung und Verbreitung von hohen technischen Standards, § 2 Abs. 1 der Satzung. Die Erstellung technischer Regelwerke ist eines der Instrumente zur Erfüllung dieses satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben des Verbands. Einheitliche technische Regeln unterstützen bei der Anwendung der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Normen bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Exploration, Produktion und Speicherung von Kohlenwasserstoffen und anderen Fluiden sowie bei der industriellen Gewinnung von Erdwärme. Damit leisten sie einen relevanten Beitrag zur Sicherstellung des Schutzes von Menschen, Umwelt und Sachgütern. Sie entsprechen dem aktuellen Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren unter Berücksichtigung von sicherheitstechnischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen an Technik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung.

Die Erstellung, Überarbeitung und Veröffentlichung von Regelwerken des BVEG soll mit dieser Geschäftsordnung einen verbindlichen Rahmen erhalten. So soll die Grundlage für einen transparenten Regelsetzungsprozess geschaffen werden.

2. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Erstellung, Überarbeitung und Veröffentlichung technischer Regelwerke des BVEG durch seine Fachgremien². Soll gemeinsam mit anderen Vereinigungen eine technische Regel erarbeitet werden, gilt diese Geschäftsordnung, soweit nicht im Vorfeld der gemeinsamen Erarbeitung die Anwendung einer gleichwertigen Verfahrensvorschrift einer anderen Vereinigung vom Vorstand festgelegt worden ist.

3. Nomenklatur der Regelwerke

Die technischen Regelwerke des BVEG umfassen folgende Bestandteile:

3.1. Leitfäden

Ein Leitfaden beschreibt konkrete Verfahren, Technologien und Handlungsweisen, insbesondere für die Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen. Er beinhaltet praktische Verfahrensweisen, die sich in ihrer Anwendung bewährt haben. Bei der Erarbeitung von Leitfäden wird ein Beteiligungsverfahren nach Ziff. 4.3. durchgeführt.

¹ "BVEG" bezeichnet in diesem Dokument den Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geenergie e.V. Soweit in diesem Dokument bei bestimmten personenbezogenen Begriffen nur die männliche Form verwendet wird, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

² Die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgremien des BVEG richtet sich nach der Geschäftsordnung für die Fachgremien des BVEG [gegenwärtig in Bearbeitung].

3.2. Empfehlungen

Eine Empfehlung ist eine positive Hervorhebung eines Verfahrens, einer Technologie oder einer Handlungsweise zur Lösung technischer oder betrieblicher Problemstellungen. Bei der Erarbeitung von Empfehlungen kann ein Beteiligungsverfahren nach Ziff. 4.3. erfolgen. Die Entscheidung, ob ein Beteiligungsverfahren durchgeführt wird, obliegt dem zuständigen Ausschuss.

3.3. Merkblätter

Merkblätter beinhalten Informationen zu Verfahren, Technologien, Handlungsweisen im Hinblick auf unterschiedliche Themen mit dem Ziel, ausgewählte Informationen in kurzer, übersichtlicher Form bereitzustellen. Bei der Erarbeitung von Merkblättern wird von einem Beteiligungsverfahren nach Ziff. 4.3. abgesehen.

Gegenwärtig noch bestehende anderweitige Regelwerke des BVEG wie Richtlinien und technische Regeln werden im Rahmen der nächsten Überarbeitungen der Nomenklatur nach Ziff. 3.1. bis Ziff. 3.3. angepasst. Bis dahin behalten sie ihre Gültigkeit.

4. Erstellung von Regelwerken

4.1. Projektbewilligung und Initiierung

Neue Themen und Anregungen für technische Regelwerke sowie Vorschläge für eine Aktualisierung bestehender Regelwerke außerhalb der turnusmäßigen Überprüfung nach Ziff. 7 können von jedem Mitglied im Rahmen von Ausschusssitzungen oder bei der Geschäftsstelle vorgebracht werden. Themen können auch seitens der BVEG-Geschäftsstelle oder auf Anregung Dritter, wie beispielsweise Bergbehörden, Umweltverbänden oder interessierter Einzelpersonen, form- und fristlos eingereicht werden. Die Themen und Anregungen sind an den fachlich zuständigen Ausschuss zur Bearbeitung weiterzuleiten. Fällt das Thema in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so einigen sich diese über die Federführung. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen den Ausschüssen, so entscheidet der Vorstand über die Federführung bei dem Thema. Fasst der zuständige Ausschuss den Beschluss, das Thema zu bearbeiten, wird eine Projektgruppe oder ein Arbeitskreis - bei Bedarf auch ausschussübergreifend - mit der Empfehlung für eine Einstufung (Nomenklatur nach Ziff. 3) für dieses Projekt eingesetzt und mit der Erarbeitung eines Entwurfs des Regelwerks beauftragt.

4.2. Überprüfung der Entwurfsform von Regelwerken durch den Ausschuss

Hat die Projektgruppe oder der Arbeitskreis Ergebnisse erarbeitet, wird der Entwurf des Regelwerkes an den zuständigen Ausschuss in elektronischer oder anderer geeigneter Form bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Ausschusssitzung übermittelt. Der Ausschuss stimmt bei seiner nächsten Sitzung oder bei Bedarf im schriftlichen Verfahren über die Annahme oder die Ablehnung des Entwurfes ab. Für die Annahme des Entwurfs ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Ausschussmitglieder erforderlich. Nach Annahme des Entwurfes durch den zuständigen Ausschuss durchläuft dieser im Fall von Regelwerken nach

Ziff. 3.1. und 3.2. das Beteiligungsverfahren nach Ziff. 4.3. Regelwerke ohne Beteiligungsverfahren werden vom zuständigen Ausschuss gemäß Ziff. 4.5 verabschiedet.

Bei Ablehnung des Entwurfes wird die Arbeit der Projektgruppe oder des Arbeitskreises fortgesetzt bis der Ausschuss den Entwurf annimmt und dieser ggf. das Beteiligungsverfahren durchlaufen kann. Der zuständige Ausschuss kann die Fortsetzung der Arbeit der Projektgruppe oder des Arbeitskreises auch durch Beschluss zurückziehen.

Sind an einem Regelwerk zwei oder mehr Ausschüsse beteiligt, die sich nicht auf eine gemeinsame Fassung einigen können, so entscheidet der Vorstand des BVEG über das weitere Vorgehen.

4.3. Beteiligungsverfahren

4.3.1. Umfang der Beteiligung

Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens wird auf der BVEG Website, im BVEG-internen Newsletter für die Mitglieder sowie in einer branchenspezifischen Fachzeitschrift, z.B. „Erdöl Erdgas Kohle“³, bekannt gemacht.

Der vom zuständigen Ausschuss angenommene Entwurf des Regelwerkes wird im Fall von Regelwerken nach Ziff. 3.1. und 3.2. an alle Mitglieder des BVEG sowie an die Landesbergbehörden als Rundschreiben in elektronischer Form übermittelt und auf der BVEG Website zum Download bereitgestellt.

4.3.2. Einreichung von Stellungnahmen

Innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung des Beteiligungsverfahrens kann von allen Mitgliedern des BVEG, den Landesbergbehörden sowie sonstigen Dritten mit berechtigtem Interesse eine Stellungnahme formlos bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Stellungnahme ist zu begründen. Ein berechtigtes Interesse ist im Zweifel darzulegen.

4.3.3. Bearbeitung von Stellungnahmen

Bei der Geschäftsstelle eingegangene Stellungnahmen werden an die jeweilige Projektgruppe oder den Arbeitskreis übermittelt und sollen innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Beteiligungsfrist erörtert werden. Über das Ergebnis ist der Stellungnehmende formlos zu informieren.

³ Offizielles Publikationsorgan der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) und der Österreichischen Gesellschaft für Erdölwissenschaften (ÖGEW). Die Zeitschrift erscheint monatlich im Verlag der EID Energie Informationsdienst GmbH.

4.3.4. Anhörung

Ist ein Stellungnehmender mit der Entscheidung über seine Stellungnahme nicht einverstanden, so hat er die Möglichkeit, vor der zuständigen, mit der Erarbeitung des Entwurfs befassten Projektgruppe bzw. dem zuständigen Arbeitskreis vorzusprechen. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung der Stellungnahme schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingehen.

Bei der nächsten Sitzung, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang des Antrags, bekommt der Stellungnehmende die Möglichkeit, von der zuständigen Projektgruppe oder dem zuständigen Arbeitskreis angehört zu werden. Danach wird die Stellungnahme von der Projektgruppe oder dem Arbeitskreis erörtert. Werden Änderungen von der Projektgruppe oder dem Arbeitskreis mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sind diese im Entwurf des Regelwerkes zu berücksichtigen. Der überarbeitete Entwurf ist dem zuständigen Ausschuss zur erneuten Überprüfung und Annahme vorzulegen.

Über das Ergebnis der Anhörung ist der Stellungnehmende formlos zu informieren.

4.4. Erneutes Beteiligungsverfahren

Wird der Entwurf eines Regelwerkes aufgrund von Stellungnahmen wesentlich verändert, so durchläuft dieser auf Beschluss des zuständigen Ausschusses ein erneutes Beteiligungsverfahren nach Ziff. 4.3 mit verkürzter Frist zur Stellungnahme von vier Wochen.

4.5. Verabschiedung

Nach Annahme des Entwurfes und dem Abschluss des ggf. erforderlichen Beteiligungsverfahrens leitet der zuständige Ausschuss den Entwurf mit der Empfehlung zur Veröffentlichung dem Vorstand des BVEG zu. Der Vorstand gibt per Beschluss die endgültige Fassung des Regelwerkes zur Veröffentlichung nach Ziff. 5 frei.

5. Veröffentlichung von Regelwerken

Das Regelwerk ist allen Mitgliedern, sowie den am Beteiligungsverfahren beteiligten Dritten als Rundschreiben in elektronischer Form zu übermitteln sowie auf der Website des BVEG zu veröffentlichen und zum Download bereitzustellen. Der Ausschuss Politik und Kommunikation wird bei der Veröffentlichung des technischen Regelwerkes einbezogen.

6. Inkrafttreten/Gültigkeit von Regelwerken

Ein Regelwerk tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder dem darin genannten Termin in Kraft und ist bis zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung gültig. Regelwerke können auf Beschluss des zuständigen Ausschusses zurückgezogen werden.

7. Überarbeitung von Regelwerken

Veröffentlichte Regelwerke sind alle fünf Jahre durch den fachlich zuständigen Ausschuss auf ihre Aktualität zu überprüfen. Der zuständige Ausschuss kann hierfür eine Projektgruppe oder einen Arbeitskreis einsetzen. Finden keine Änderungen am Regelwerk statt, so wird das Regelwerk durch den zuständigen Ausschuss mit einem Prüfverweis auf dessen Aktualität versehen und mit der Empfehlung zur Veröffentlichung dem

Vorstand des BVEG zugeleitet. Der Vorstand gibt per Beschluss das Regelwerk zur Veröffentlichung nach Ziff. 5 frei.

Bei inhaltlichen Änderungen und/oder Ergänzungen wird der aktualisierte Entwurf dem Ausschuss nach Ziff. 4.2. vorgelegt. Wurden keine wesentlichen Änderungen und/oder Ergänzungen vorgenommen, kann durch Beschluss des zuständigen Ausschusses im Fall von Regelwerken nach Ziff. 3.1. und 3.2. auf ein erneutes Beteiligungsverfahren verzichtet werden. Werden wesentliche inhaltliche Änderungen und/oder Ergänzungen vorgenommen, so ist im Fall von Regelwerken nach Ziff. 3.1. und 3.2. ein Beteiligungsverfahren nach Ziff. 4.4 durchzuführen. Das überarbeitete Regelwerk ist als überarbeitete Fassung zu kennzeichnen und nach Beschluss des Vorstandes des BVEG nach Ziff. 5. zu veröffentlichen.